



Gemeindeamt Zöblen

A-6677 Zöblen

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. und Fax 05675/6406

e-mail gemeinde@zoeblen.tirol.gv.at

20. Februar 2017

Wasserleitungsordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Zöblen hat mit Sitzungsbeschluss vom 23.09.2008 auf Grund des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBl. Nr. 36/2001 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2005, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Satzung erlassen:

§1

Versorgung der Grundstücke

1. Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser.
2. Im erschließbaren Bereich wird jedes Baugrundstück auf Antrag des Eigentümers an die Wasserleitungsanlage angeschlossen.
3. Im erschließbaren Bereich besteht für alle Grundstücke ein Anschluss- und Benützungszwang.
4. Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindeversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht oder deren Lage übermäßig Zuleitungs-, Betriebs- oder Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.
5. Der erschließbare Bereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst die im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan als Bauland ausgewiesenen Grundflächen der Katastralgemeinde Zöblen, und jene Gebäude welche vor der Erstellung des RO- Konzeptes und des Flächenwidmungsplanes als Gebäude im Freiland bestehen.

§ 2

Hausanschlussleitungen

1. Die Hausanschlussleitungen beginnen beim Anschluss an der Hauptleitung und führen möglichst auf direktem Weg bis zu dem anzuschließenden Objekt. Die Einleitung erfolgt grundsätzlich in den Keller, wo eine zentrale Absperrvorrichtung und ein Wasserzähler zu installieren sind.



Gemeindeamt Zöblen

A-6677 Zöblen

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. und Fax 05675/6406

e-mail gemeinde@zoeblen.tirol.gv.at

20. Februar 2017

2. Als Ersatz für einen nicht vorhandenen Keller kann vor dem Haus oder im Haus ein gesonderter Schacht auf Kosten des Grundeigentümers mit mindestens 1 m Lichtweite für die Absperrvorrichtung und für den Wasserzähler errichtet werden.
3. Ohne Kenntnis und ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde dürfen Anschlussnehmer keine Anschlüsse an die Versorgungslage vornehmen.
4. Für die Versorgung eines Grundstückes darf im allgemeinen nur ein Anschluss an der Hauptleitung in Anspruch genommen werden. Häuser, in denen ein Zweitanschluss besteht, haben auf eigene Kosten einen zweiten Wasserzähler einzubauen.
5. Für die Ausgestaltung der Hausanschlussleitung ist die ÖNORM B 2532 verbindlich, wobei als Verlegungstiefe mindestens 1,20 m festgesetzt werden. Das Rohrmaterial und Modelle der Hausanschlussschieber legt die Gemeinde fest.
6. Neue Hausanschlussleitungen werden nur von der Gemeinde errichtet und ihre Erhaltung und Erneuerung von der Gemeinde besorgt. Diese Leitungen stehen bis einschließlich Wasserzähler im Eigentum der Gemeinde.
Bereits bestehende und erneuerungsbedürftige Altbestände an privaten Hausanschlüssen werden einmalig zu Verhältniskosten 50:50 (Gemeinde: Interessent) saniert. Als Grundlage wird höchstens die Verdopplung des Querschnittes der bestehenden Leitung herangezogen. Diese Hausanschlussleitungen gehen danach in das Eigentum der Gemeinde über.
7. Falls durch Neu- An- oder Zubau die bestehende Wasserleitung (Hauptleitung und Hausanschlussleitung) berührt wird, sind die Kosten der Verlegung vom Bauwerber zu tragen.
8. Wahrgenommene Schäden an der Hausanschlussleitung hat der Anschlussnehmer der Gemeinde ohne Verzug anzuzeigen.
9. Die Gemeinde kann bei Verdacht auf Undichtheit und Wasserverlust auch an privaten Hausanschlussleitungen Maßnahmen zur Feststellung und Behebung eines Schadens ergreifen, wenn eine befristete Aufforderung zum Ergreifen solcher Maßnahmen durch den Eigentümer der Hausanschlussleitung erfolglos geblieben ist.



Gemeindeamt Zöblen

A-6677 Zöblen

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. und Fax 05675/6406

e-mail gemeinde@zoeblen.tirol.gv.at

20. Februar 2017

§3

Wasserlieferung

1. Die angeschlossenen Grundstücke werden aus der Wasserversorgungsanlage im allgemeinen ohne Beschränkung beliefert. Doch sind alle Ausläufe mit Sperrhähnen zu versehen und Wasserverschwendungen aller Art- insbesondere Frostlauf- sind verboten.
2. Die Belieferung öffentlicher Brunnen regelt die Gemeinde entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Bedachtnahme auf den vorhandenen Bedarf.
3. Die Befüllung von Schwimmbädern ist bei der Gemeinde anzumelden.
4. Vorübergehende Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangel, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten begründen keine Schadensersatzpflicht.
5. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der Neue den Wasserbezug anzumelden.

§ 4

Wasserzähler

1. Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde beigestellt und eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instandzuhalten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes sowie für die Instandhaltung des Rückflussverhinderes werden Gebühren eingehoben
2. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückflüssen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.



Gemeindeamt Zöblen

A-6677 Zöblen

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. und Fax 05675/6406

e-mail gemeinde@zoeblen.tirol.gv.at

20. Februar 2017

3. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muß jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen. Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äussere Einwirkungen an den Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.
4. Wird vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag der Gemeinde einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Gemeinde
5. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
6. Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
7. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.

§ 5 Hydranten

1. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlösch- und Übungszwecken. Eine Wasserentnahme für private Zwecke jeglicher Art ist untersagt.
2. Bei sonstiger Entnahme aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßensprengungen, Kanalspülen usw. ist das Einverständnis mit der Gemeinde einzuholen.



Gemeindeamt Zöblen

A-6677 Zöblen

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. und Fax 05675/6406

e-mail gemeinde@zoeblen.tirol.gv.at

20. Februar 2017

§ 5

Auskunftspflicht

1. Das von der Gemeinde zur Betreuung der Gemeindewasserversorgungsanlage bestellte Wartungsorgan (Brunnenmeister, Gemeindeangestellter oder Sachverständiger) ist berechtigt, jederzeit alle Grundstücke, in denen Wasserleitungen verlegt sind oder verlegt werden sollen, zu betreten, um die in seinem Aufgabenbereich liegenden notwendigen Arbeiten und Kontrollen vornehmen zu können. Mit dem Grundstücksbesitzer ist vorher Rücksprache zu halten.
2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Das Betreuungsorgan ist zu Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 6

Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, für den laufenden Wasserbezug Benützungsgebühren und für die zur Verfügungsstellung von Wasserzählern eine Zählermiete.
2. Die Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt am 1.11.2008 in Kraft. Alle vorherigen Wasserleitungsordnungen treten gleichzeitig ausser Kraft.



Gemeindeamt Zöblen

A-6677 Zöblen

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. und Fax 05675/6406

e-mail gemeinde@zoeblen.tirol.gv.at

20. Februar 2017

Für die Gemeinde Zöblen:

Der Bürgermeister:

(Mag. Anton Gutheinz)

Beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Zur Kenntnis genommen durch das Amt der Tiroler Landesregierung am 10.11.2008/ Ib-15372/2-2008.